

Vereinbarung

über die Ableistung eines

Freiwilligen Sozialen Jahres

zwischen dem*der Freiwilligen:

Frau Erika Musterfrau

geboren am: *01.01.2001*

wohnhaft in: *Musterstraße 12 in 12345 Musterstadt*
(DS-Nr.:012345)

und der Einsatzstelle:

Kindergarten Heiliger Geist

Musterstraße 12 in 54321 Musterhausen
(DS-Nr.:001122)

und dem Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres nach § 10 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG):

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Speyer

Referat Freiwilligendienste/FSJ

Webergasse 11

67346 Speyer

wird nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Speyer folgendes vereinbart. Die Allgemeinen Bedingungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung.:

1. Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

1. Das FSJ beginnt am *01.08.2019* und endet mit Ablauf des *31.07.2020*, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen verändert oder aufgelöst werden.

2. Probezeit

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit können die*der Freiwillige oder der FSJ-Träger (ggf. beauftragt durch die Einsatzstelle) die Vereinbarung mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

3. Urlaubsanspruch

Die*der Freiwillige hat einen Anspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub. Dauert das FSJ weniger als 12 Monate, reduziert sich der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs.

4. Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes seitens der*des Freiwilligen oder des FSJ-Trägers außerordentlich gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von diesen beiden Vertragsparteien auch vorzeitig, innerhalb von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats, gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Einsatzstelle muss in beiden Fällen den zuständigen FSJ-Träger mit der Kündigung beauftragen. Vor Ausspruch einer (außerordentlichen oder einer ordentlichen) Kündigung findet ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien statt.

5. Verpflichtungen der*des Freiwilligen

Die*der Freiwillige verpflichtet sich,

1. die ihr*ihm übertragenen Aufgaben in überwiegend erzieherischen, betreuerischen und/oder pflegerischen Bereichen sowie die hauswirtschaftlichen, organisatorischen und/oder technischen Tätigkeiten unter Anleitung einer Fachkraft nach Wissen und Können auszuführen.
2. an den gesetzlich vorgeschriebenen Begleitseminaren (Einführungsseminar, Zwischenseminare, Abschlussseminar) im Umfang von 25 Tagen teilzunehmen, mit der Bereitschaft, die Arbeit in der Einrichtung zu reflektieren, sich persönlich mit den thematischen Angeboten auseinander zu setzen und das Zusammenleben der Gruppe aktiv mit zu gestalten. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsgewährung ausgeschlossen. Seminarzeit ist Arbeitszeit.

6. Verpflichtungen des Trägers der Einsatzstelle/Verpflichtungen der Einsatzstelle

Der Träger der Einsatzstelle/die Einsatzstelle verpflichtet sich,

1. den*die Freiwillige*n entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, einzusetzen.
2. der*dem Freiwilligen für die Dauer der Vereinbarung folgende Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu gewähren:
 - a. monatliches Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in Höhe von 350,- Euro;
 - b. monatlicher Verpflegungskostenzuschuss in Höhe von 150,- Euro;
 - c. Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

7. Jugend-/Arbeitsschutz, Haftung, Anerkennung, Datenverarbeitung

1. Bei Jugendlichen bis 18 Jahre ist ein Übergang der Aufsichtspflicht auf die Einsatzstelle außerhalb der Arbeitszeit ausgeschlossen. Gemäß § 8 JFDG sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmer*innen. Bei vorzeitiger Beendigung des FSJ kann die Anerkennung als FSJ nur dann erfolgen, wenn mindestens 6 Monate und 15 Bildungstage geleistet wurden.
2. Mit seiner*ihrer Unterschrift erklärt sich der*die Freiwillige damit einverstanden, dass die in der FSJ-Vereinbarung angegebenen Daten zum Zwecke der FSJ-Ausweiserstellung durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und zu Abrechnungs- oder Statistikzwecken an übergeordnete Stellen und Behörden in elektronischer Form erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

8. Schlussbestimmungen

Alle Vertragsparteien haben die Allgemeinen Bedingungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in ihrer derzeit geltenden Fassung erhalten. Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Vertragsparteien. Die Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.

Ein von allen Vertragsparteien unterschriebenes Exemplar der Vereinbarung muss dem Träger spätestens 1 Woche vor Dienstbeginn vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann das FSJ nicht zum angedachten Termin beginnen. Ein neuer Dienstbeginn muss zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei
nicht volljährigen Freiwilligen:

(Datum/ Unterschrift der*des Freiwilligen)

(Datum/ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
(Datum/ Stempel und Unterschrift)

Einsatzstelle bzw. Träger der Einsatzstelle
(Datum/ Stempel und Unterschrift)